

Örtliche Brauchtumsveranstaltungen

Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften beim Einsatz von Zugmaschinen (auch mit Hängern)

Auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen (z. B. Karnevalsumzügen, Erntedankfesten) werden häufig Festwagen mitgeführt, die sonst als Zugmaschinen in der Land- und Fortwirtschaft oder als Straßenzugmaschinen eingesetzt sind. Früher standen dieser Verwendung zulassungsrechtliche Regelungen entgegen und es mussten für eine solche Verwendung Ausnahmegenehmigungen eingeholt werden. Diese Regelungen sind durch die neugefasste Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (vom 18.05.92 i. d. F. vom 25.04.2006) für bestimmte Zugmaschinen einschließlich Hänger anlässlich ihrer Verwendung auf örtl. Brauchtumsveranstaltungen geändert worden.

Zur Zeit ist beim Einsatz von Zugmaschinen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen u. a. folgendes zu beachten:

1. Zugmaschinen mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 60 km/h und Anhänger hinter diesen Zugmaschinen sind von der Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung ausgenommen, wenn sie auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen sowie auf den An- oder Abfahrten zu Einsätzen verwendet werden.
Dies gilt nur, wenn für jede eingesetzte Zugmaschine ein eigenes Kennzeichen zugeteilt ist.
2. Abweichend von § 19 Abs. 2 StVZO erlischt für Fahrzeuge, die mit An- und Aufbauten versehen sind, anlässlich der Verwendung auf örtl. Brauchtumsveranstaltungen (also nur während des Festumzuges) die Betriebserlaubnis nicht, wenn die Verkehrssicherheit dieser Fahrzeuge auf solchen Veranstaltungen nicht beeinträchtigt wird. Die sonst zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte dürfen überschritten werden, wenn durch das Gutachten eines amtl. anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt wird, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit, insbesondere hinsichtlich der Bereifung, Bremsen und der Verbindungseinrichtungen bestehen.
3. Lichttechnische Einrichtungen dürfen verdeckt und zusätzliche lichttechnische Einrichtungen (z. B. leuchtende oder blinkende Augen, Leuchtstoffe) angebracht sein, wenn die Fahrzeuge nur am Tage und bei ausreichenden Sichtverhältnissen verwendet werden.
4. Bei örtl. Brauchtumsveranstaltungen berechtigt die Fahrerlaubnis der Klasse L oder T auch zum Führen von Zugmaschinen und Anhängern, bei Klasse L jedoch nur bis zu einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit der Zugmaschine von nicht mehr als 32 km/h, wenn die Zugmaschinen und Anhänger gemäß dieser Vorschrift eingesetzt werden und der Fahrzeugführer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
5. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung dürfen beim Einsatz von Fahrzeugen auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen, nicht jedoch auf den An- und Abfahrten, Personen auf Anhängern befördert werden, wenn deren Ladefläche eben, tritt- und rutschfest ist, für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht und die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sind.

Diese allgemeinen Ausnahmen gelten nur, wenn

1. für jedes der eingesetzten Fahrzeuge eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht, die die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf den örtl. Brauchtumsveranstaltungen zurückzuführen sind.
2. die Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, auf den örtlichen Brauchtumsveranstaltungen nur mit Schrittgeschwindigkeit, gefahren werden.

Sofern Fahrzeuge und Züge, deren Abmessungen, Achslasten oder Gesamtgewichte die nach den §§ 32 und 34 StVZO zulässigen Grenzen überschreiten, auf öffentlichen Straßen (z. B. bei der Anfahrt oder Abfahrt zu/von einer örtlichen Brauchtumsveranstaltung) geführt werden, hat der Halter eine Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde einzuholen (hier der Kreis Paderborn, Fachbereich Straßenwesen). Diese Erlaubnis in Verbindung mit dem Gutachten eines amtl. Anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr gilt dann als Betriebserlaubnis.